

Satzung über
abweichende Prüfungsformate im Rahmen der Corona-Pandemie
Vom 2. Februar 2021

Veröffentlicht im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWK: Nr. 01/2021, S. 12 vom 11. Februar 2021
Veröffentlicht auf der Homepage: 2. Februar 2021

Aufgrund § 5 Absatz 1 Satz 3 der Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 22. Januar 2021 (Corona-HEVO; ersatzverkündet am 22. Januar 2021 gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210122_HEVO.html) wird nach

Eilentscheidung durch das Präsidium der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein (DHSH) vom 2. Februar 2021 gemäß § 22 Abs. 8 S. 1 HSG die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung von Prüfungen in abweichenden Prüfungsformaten während der Corona-Pandemie. Sie geht innerhalb ihres Anwendungsbereichs allen Regelungen der DHSH, insbesondere der Studien- und Prüfungsordnung der DHSH vom 1. August 2019 für die Bachelor Studiengänge der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein, vor und ersetzt diese während ihrer Geltungsdauer.

§ 2

Abweichende Prüfungsformate, insbesondere digitale Prüfungen

Während der Pandemie ist die Duale Hochschule Schleswig-Holstein befugt, Prüfungen in digitaler Form und oder mittels digitaler Kommunikation (digitale Prüfungen) abzunehmen, ohne dass es einer Änderung der jeweiligen Prüfungsordnungen bedarf. Hierunter fallen mündliche, schriftliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden einschließlich der Aufsicht.

Die Maßnahmen sind durch die Lehrpersonen sowie durch die zuständigen Dekanate in geeigneter Weise rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntzugeben.

§ 3

Datenverarbeitung, Authentifizierung

- (1) Die Hochschule ist nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Corona-HEVO berechtigt, die für die digitalen Prüfungen erforderlichen personenbezogenen Daten der Studierenden zu verarbeiten.
- (2) Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung durch eine Aufsichtsperson via Videokonferenzsystem, ggf. mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist.

§ 4

Prüfungsaufsicht bei digitalen Prüfungen

- (1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Prüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Über den Einsatz der genannten Maßnahmen entscheidet die oder der Erstprüfende.
- (2) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal, das die Hochschule bereitstellt. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.
- (3) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig.
- (4) Während der Prüfungszeit ist die Inanspruchnahme der Hilfe von Dritten und der Austausch mit anderen Personen nicht erlaubt. Es ist seitens der Studierenden eine Eigenständigkeitserklärung erforderlich, mit der versichert wird, dass die Prüfung ohne fremde Hilfe und ohne nicht zugelassene Hilfsmittel abgelegt wird.

§ 5

Technische Störungen

- (1) Sofern während der digitalen Prüfung technische Probleme auftreten, obliegt es der Entscheidung der bzw. des Erstprüfenden oder der Aufsichtsperson, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Das gilt sowohl für die Prüfung insgesamt als auch im Hinblick auf einzelne Studierende. Technische Probleme sind von der Aufsicht zu protokollieren. Sofern es zu einem Abbruch der gesamten Prüfung kommt, informiert die bzw. der Erstprüfende das zuständige Dekanat sowie das Prüfungsamt.
- (2) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung.

§ 6

Wiederholungsmöglichkeiten, Freiversuch

- (1) Für Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen eines Freiversuchs gelten die landesrechtlichen Bestimmungen. Die Freiversuchsregelung greift bei Täuschungsversuchen nicht.
- (2) Ein Rücktritt nach Beginn der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. März 2021 in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Ablauf des 2. Juli 2021 außer Kraft.

Kiel, 2. Februar 2021

gez.

Prof. Dr. Albert de Grave

Vizepräsident der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein